

Robert Neuwirth
Lindengrund 2
4663 Laakirchen

Laakirchen, am 23.02.2016

**Betreff: Überschreitung der Höchstarbeitszeiten und Missachtung der
Ruhezeiten bei der österreichischen Exekutive**

An das
Bundeskanzleramt
Ballhausplatz 2
z.H. Frau Mag. Sonja Steßl
1014 Wien

Sehr geehrte Frau Staatssekretärin!

Durch eine fortgesetzte Überschreitung der täglichen und wöchentlichen Höchstarbeitszeiten werden Exekutivbedienstete seit Jahren einer ständig ansteigenden Belastung in gesundheitlicher und sozialer Hinsicht ausgesetzt. Aktuell kommt es hier nun in Zusammenhang mit der Flüchtlingsproblematik noch einmal zu einer deutlichen Steigerung und sind viele KollegInnen bereits am Limit ihrer Belastbarkeit angelangt oder haben dieses sogar schon überschritten

Als Personalvertreter in der Exekutive (Fachausschuss bei der LPD OÖ) habe ich schon vor Jahren auf die Problematik hingewiesen, aber leider kein Gehör gefunden. Ich habe daher bereits 2012 ein Musterverfahren begonnen, um klären zu lassen, ob die Vorgangsweise unseres Dienstgebers, durch die Anordnung von Überstunden arbeitsrechtliche Grundprinzipien auszuhebeln, rechtens ist.

Am 25.03.2015 erkannte der VwGH schließlich (nach Urgenz durch die Volksanwaltschaft), dass die **Dienstbehörde im Unrecht ist, wenn sie unter Berufung auf § 48f BDG eine derartige Missachtung der Höchstarbeitszeiten bzw. Nichteinhaltung von Mindestruhezeiten zu rechtfertigen versucht.**

Konkret traf der VwGH in seinem Erkenntnis zu GZ 2013/12/0176 folgende Feststellung:

„Unter Zugrundelegung der dargestellten Judikatur des EuGH ist die Ausnahmebestimmung des § 48f Abs. 2 Z 3 BDG 1979 somit dahingehend auszulegen, dass die Besonderheiten der Tätigkeit im öffentlichen

*Sicherheitsdienst einer Anwendung u.a. des § 48d BDG 1979 **nur in Fällen außergewöhnlicher Ereignisse, bei denen die ordnungsgemäße Durchführung von Maßnahmen zum Schutz der Bevölkerung in schwerwiegenden kollektiven Gefahrensituationen es gebietet, dass die Bediensteten, die ein solches Ereignis bewältigen müssen, dem mit diesen Maßnahmen verfolgten Ziel absolute Priorität einräumen, damit dieses erreicht werden kann, entgegenstehen.***“

Der Zweck der Aufrechterhaltung des Dienstbetriebs allein – wie der Dienstgeber vermeinte – sei jedoch nicht ausreichend und verweist der VwGH in diesem Zusammenhang auf die **gem. der europäischen Arbeitszeitrichtlinie eingeräumte Möglichkeit einer „Ausgleichsruhezeit“**.

Zur Umsetzung einer derartigen Regelung bedarf es aber nun entsprechender gesetzlicher Neuregelungen, die beispielsweise in einer Art „**Ruhezeitkonto**“ (jene Zeiten mit denen gesetzliche Grenzen überschritten werden, können auf freiwilliger Basis auf einem Zeitkonto zur späteren Konsumation in Form von Freizeit angespart werden) für die Betroffenen münden könnten.

Ich ersuche sie daher eindringlich, umgehend mit dem Bundesministerium f. Inneres unter Einbindung der Personalvertretung in Verhandlungen zu treten, um die nicht mehr hinnehmbare Belastung für die Kollegenschaft zu beenden bzw. einen adäquaten Ausgleich dafür sicherzustellen.

Als oberste Dienstbehörde kann es nicht in ihrem Interesse liegen, die Gesundheit der Polizistinnen und Polizisten und damit letztlich die innere Sicherheit des Landes durch das „**Verbrennen von Humanressourcen**“ zu gefährden.

Mit freundlichen Grüßen

Robert Neuwirth